

**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Feldweg nordöstlich von Leimitz"  
im Gebiet der Stadt Hof**

Vom 01. Juli 1997

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erlässt die Stadt Hof folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 02.06.1997, Nr.: 820-8626 n genehmigte

**Verordnung:**

**§ 1**

**SCHUTZGEGENSTAND**

- (1) Der nordöstlich von Leimitz gelegene Feldweg sowie die begleitenden Raine, Randstreifen und Böschungen mit einem Aufschluss des "Leimitz-Schiefers" werden als Landschaftsbestandteil geschützt. Das Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 433 und 433/2 sowie einen Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 433/1, Gemarkung Leimitz. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von 2,63 ha.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Feldweg nordöstlich von Leimitz".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 orange eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2**

**SCHUTZZWECK**

Der nordöstlich von Leimitz gelegene Feldweg ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. den Aufschluss des "Leimitz-Schiefers" an den Wegböschungen wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung als wichtiges Dokument der geologischen Entwicklung Nordostbayerns (tektonische Grenze von Ordovicium zu Silur), aber auch als Fossilfundstelle (Trilobiten, Brachiopoden und Cephalopoden des Ordoviciums) zu erhalten,

2. die Typlokalität der an den Hohlwegwänden anstehenden sog. Leimitz-Schiefer zu bewahren,
3. ihn als kulturhistorisch wertvollen Rest einer mittelalterlichen Heeresstraße zu erhalten,
4. die vielfältige Vegetation, insbesondere den alten Heckenbestand, zu sichern,
5. die Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten.

### **§ 3**

#### **VERBOTE**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde,
  1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern,
  2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Schnittgut oder Lockermaterial im geschützten Landschaftsbestandteil zu lagern,
  5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  6. Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
  7. zu zelten oder zu lagern,
  8. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen oder Fahrrädern außerhalb des Weges zu fahren oder diese dort abzustellen,
  9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
  11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

12. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  14. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Düngung oder den Einsatz von Agrarchemikalien, zu verändern,
  15. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  16. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Ziffer 6 dieser Verordnung,
  17. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern.
- (3) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, im Landschaftsbestandteil außerhalb des Weges zu reiten.

#### § 4

#### A U S N A H M E N

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind

1. Maßnahmen, die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen, die mit deren Einvernehmen vorgenommen werden,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte notwendig werden,
4. Gesteinsentnahmen im erforderlichen Umfang für wissenschaftliche Zwecke bzw. in geringem Umfang für Sammlerzwecke,
5. die Anlage von Schürfen und Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ohne Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 17, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
7. notwendige Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Freileitung und an dem Winkelabspannmast Nr. 4, die durch die Energieversorgung Oberfranken AG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Feldweges mit geeignetem Schottermaterial, die im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen wird,

9. ordnungsgemäße Aufsuchungs- und Gewinnungsarbeiten in dem verliehenen Bergwerksfeld "Karl Wilhelm", die nach einem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren gemäß Bundesberggesetz (BBergG) durch die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG als Rechtsinhaber des Abbaurechtes durchgeführt werden,
10. die baulichen Maßnahmen zur Errichtung einer Verbindungsstraße von der B 173 zur St. 2192 aufgrund der Straßenplanung der Stadt Hof.

## § 5

### G E N E H M I G U N G

- (1) Eine Genehmigung nach § 3 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck, zu vereinbaren ist oder
  - c) die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

## § 6

### O R D N U N G S W I D R I G K E I T E N

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro <sup>1)</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört, oder verändert oder wer Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandes führen können, insbesondere wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 über
  1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
  2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
  3. die Neuanlegung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
  4. das Lagern von Schnittgut oder Lockermaterial,

5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
  6. das Errichten oder Betreiben von Feuerstellen,
  7. das Zelten oder Lagern,
  8. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern außerhalb des Weges,
  9. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
  10. die Störung oder nachhaltige Veränderung der Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen,
  11. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
  12. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen von ihnen,
  13. das Nachstellen auf wildlebende Tiere oder das Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
  14. das Verändern der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Düngung oder Einsatz von Agrarchemikalien,
  15. die Wasser- und Grundwasserentnahme, die Herstellung von Gewässern, oder die Veränderung des Grundwasserstandes,
  16. das unangeleitete Führen von Hunden,
  17. das Aufstellen von Wildfütterungen oder das Ablagern von Futtermitteln,
- zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro <sup>1)</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 3 über das Reiten zuwiderhandelt.<sup>1)</sup>

## § 7

### INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

<sup>2)</sup> In Kraft getreten am 11.07.1997.